



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

Ministerium des Innern
und für Sport

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 303-0:316 EU-Erweiterung 13.04.2004	Heideloire.Pauly@ism.rlp.de -3383 / -173383	12. August 2004

EU-Osterweiterung und ihre Auswirkung auf den Rechtsstatus der neuen Unionsbürger

In Ergänzung zu dem bisherigen Rundschreiben gebe ich weitere Hinweise zu den Auswirkungen der EU-Osterweiterung und ihren Auswirkungen auf den Rechtsstatus der neuen EU-Unionsbürger:

Aufenthaltsrechtliche Behandlung eines neuen Unionsbürgers mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem AusIG

Nach Auffassung des BMI besteht die Möglichkeit, einem neuen Unionsbürger mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AusIG, die ihm einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang gewährt, zugleich eine Aufenthaltserlaubnis-EG auszustellen, um ihm die mit dem Status als Unionsbürger verbundenen Vorteile zu verschaffen. Da er eine Erlaubnis auf dem neuen Vordruck erhält, kann nicht der falsche Eindruck entstehen, er leite sein Recht zum Arbeitsmarktzugang direkt aus europäischem Recht, beispielsweise als Familienangehöriger eines alten Unionsbürgers, her. Dies gilt auch für einen neuen Unionsbürger, der als Ehegatte und Inhaber einer Aufenthaltserlaub-

nis gemäß § 23 Abs. 1 AusIG eine Arbeitsberechtigung gemäß § 2 Nr. 1 ArGV erhält. Ihm kann zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis-EG auf dem neuen Vordruck erteilt werden.

Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG an neue Unionsbürger

"Neue" Unionsbürger, die ihr Aufenthaltsrecht bzw. ihr Recht zum Arbeitsmarktzugang nicht von einem "alten" Unionsbürger ableiten, können nur eine Aufenthaltserlaubnis auf dem neuen Vordruck bzw. auf dem alten Vordruck mit entsprechenden Änderungen erhalten.

Vor dem Hintergrund, dass die Aufenthaltserlaubnis-EG auf nationaler Ebene mit dem Zuwanderungsgesetz wegfallen wird und die Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG, ABI. L 158 vom 30.04.2004, S. 77) ebenfalls die Abschaffung der Aufenthaltserlaubnis-EG in den nächsten zwei Jahren vorsieht, wird den nach dem Beitritt ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen-EG ab dem 30. April 2006 keine Bedeutung mehr zukommen. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die erste Phase der Übergangszeit. Daher spricht laut Auffassung des BMI nichts dagegen, bei der Ausstellung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG an die "neuen" Unionsbürger die bisherigen Aufenthaltszeiten anzurechnen und eine entsprechend unbefristete Aufenthaltserlaubnis unmittelbar zu erteilen. Duldungszeiträume können dabei bei der Berechnung des erforderlichen fünfjährigen Aufenthalts nicht angerechnet werden.

Kinder unter 16 Jahren aus den Beitrittsstaaten

Gem. § 2 DVAusIG bedürfen die unter 16 Jahre alten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie einen Nationalpass oder einen als Passersatz zugelassenen amtlichen Personalausweis oder einen Kinderausweis besitzen. Mit dem Beitritt ist die seitherige Aufenthaltsgenehmigung obsolet geworden. Es sollte aber davon abgesehen werden, die Aufenthaltsgenehmigung ungültig zu stempeln.

Freizügigkeit für Familienangehörige

Nach der Freizügigkeitsrichtlinie zählt auch der Lebenspartner zu den Familienangehörigen, wenn er mit einem Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach

den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Soweit die Übergangsregelungen Anwendung finden, gilt Art. 11 der VO (EWG) Nr. 1612/68 (Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige) nur eingeschränkt.

Anwendbarkeit des § 13 AufenthG/EWG auf die neuen Unionsbürger

Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG für neue Unionsbürger ist - auch soweit deren Freizügigkeit vorübergehend noch nicht vollständig verwirklicht ist - gemäß § 13 AufenthG/EWG gebührenfrei.

Zuständigkeit Ausländerbehörde/Arbeitsamt

Eine Aufenthaltserlaubnis-EG für eine arbeitsgenehmigungspflichtige Tätigkeit kann erst erteilt werden, wenn die erforderliche Arbeitsgenehmigung von der Arbeitsagentur erteilt wurde.

Sofern ein neuer Unionsbürger die Aufnahme einer arbeitsgenehmigungsfreien Tätigkeit beabsichtigt, ist die Ausländerbehörde die erste Anlaufstelle. Ist nach dem Vortrag des Ausländers eine eindeutige Zuordnung als arbeitsgenehmigungsfreie oder arbeitsgenehmigungspflichtige Tätigkeit nicht möglich, wendet sich die Ausländerbehörde an die Arbeitsverwaltung und bittet unter Hinweis darauf, dass es sich möglicherweise um eine arbeitsgenehmigungspflichtige Tätigkeit handelt, um Prüfung der Arbeitsverwaltung.

Handelt es sich um einen entsandten Arbeitnehmer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gilt das Gleiche. Auch hier ist eine Anfrage an die Arbeitsverwaltung zu richten, ob der betroffene Ausländer im Rahmen der noch begrenzten Dienstleistungsfreiheit eine Arbeitserlaubnis erhält.

Erbringung von Dienstleistungen

Der Begriff der Dienstleistung wird durch Art. 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) definiert. Danach sind Dienstleistungen solche Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit

der Personen unterliegen (Art. 50 Satz 1 EG-Vertrag). Nach Art. 50 Satz 2 EG-Vertrag gelten als Dienstleistungen insbesondere

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten und
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet das Recht, als Selbständiger grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen oder durch Mitarbeiter erbringen zu lassen oder aber als Unternehmer oder als Privatperson grenzüberschreitende Dienstleistungen zu empfangen. Die Dienstleistungsfreiheit umfasst auch das Recht, die rechtmäßig und dauerhaft bei dem Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter (auch Drittstaater) vorübergehend zur Dienstleistungserbringung in einen anderen EU-Staat zu entsenden. Nach Art. 2 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ist gilt als entsandter Arbeitnehmer jeder Arbeitnehmer, der während eines begrenzten Zeitraums Arbeitsleistungen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als demjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet. Charakteristisch für die Dienstleistung ist, dass es sich um eine einzelne, grundsätzlich inhaltlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit handelt.

Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt es im Vorfeld keine Kontrollen, ob es sich bei der beabsichtigten Beschäftigung um eine zulässige Dienstleistung oder eine unzulässige Überlassung von Arbeitnehmern handelt. Es ist lediglich eine nachgelagerte Kontrolle vor Ort möglich.

Seit dem 1. Januar 2004 ist die Zuständigkeit innerhalb der Bundesverwaltung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung im Wesentlichen bei den Behörden der Zollverwaltung gebündelt (Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz III).

Erfassung der Doppelausstellung eines Titels nach dem Ausländergesetz einerseits und der Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem AufenthaltG/EWG andererseits

Die Eingabe einer Doppelausstellung eines Titels nach dem Ausländergesetz einerseits und einer Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem AufenthaltG/EWG andererseits in

das AZR ist nicht möglich. Wird ein neuer Titel eingegeben, wird der alte automatisch gelöscht. Es ist deshalb wie folgt vorzugehen:

Der Titel nach dem AuslG soll weiterhin im AZR gespeichert bleiben. Um kenntlich zu machen, dass der betroffene neue Unionsbürger gleichzeitig eine Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten hat, soll im Datenfeld "Geschäftszeichen der Ausländerbehörde" das Kürzel *AE-EG* - als Abkürzung für Aufenthaltserlaubnis-EG - eingefügt werden. Die Eingabe kann das bislang gespeicherte Geschäftszeichen ergänzen. Um eine inhaltliche Abgrenzung zu gewährleisten, muss zu Beginn und Ende des Kürzels das Sonderzeichen * (Stern) gesetzt werden. Das gesamte Kürzel einschließlich Sonderzeichen soll am Anfang oder Ende des Datenfeldes platziert werden.

Suchvermerksspeicherung gemäß § 5 Abs. 1 AZR-Gesetz

§ 5 Abs. 1 AZR-Gesetz erlaubt allen öffentlichen Stellen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Suchvermerke zur Aufenthaltsermittlung in das AZR einzustellen. Soweit demnach der innerdeutsche Aufenthalt eines Kostenschuldners unbekannt ist oder er sich nicht im Geltungsbereich des AZRG aufhält, kann ein Suchvermerk eingestellt werden, um ggf. über den Aufenthalt informiert zu werden und dann die ausstehenden Abschiebungskosten betreiben zu können. Suchvermerke und die dazu übermittelten Daten dürfen gemäß § 5 Abs. 2 AZRG längstens zwei Jahre im AZR gespeichert werden. Wird eine Information auch nach Ablauf der Zweijahresfrist zur Aufgabenerfüllung benötigt, kann die betreffende Stelle jederzeit einen erneuten Suchvermerk im AZR speichern.

Gastarbeitnehmer

Soweit die Beschäftigungszeit von Gastarbeitnehmern zwölf Monate oder mehr beträgt, sind sie als zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen im Sinne des Beitrittsvertrages anzusehen.

Studenten

Die Aufenthaltserlaubnis für Studenten aus den Beitrittsstaaten wird auf der Grundlage der Freizügigkeitsverordnung/EG erteilt. Während der Übergangszeit ist weiterhin wie bisher eine vorübergehende Beschäftigung, die 90 ganze bzw. 180 halbe Tage im Jahr nicht übersteigt, arbeitserlaubnisfrei zuzulassen.

Reisendenliste für Schüler

Die Kommission hat inzwischen festgestellt, dass die Ratsentscheidung vom 30. November 1994 über die Schülerreisendenlisten weiterhin anwendbar und für die neuen Mitgliedstaaten ab dem 1. Mai 2004 bindend ist. Sie ist Teil des allgemeinen Aquis im Bereich Justiz und Inneres.

Berufssportler

Berufssportler sind in der Regel abhängig beschäftigt und damit als Arbeitnehmer anzusehen. Für sie gelten daher die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten, für die die Freizügigkeit vorübergehend noch keine Anwendung findet.

Für Drittstaatsangehörige Berufssportler ist das Aufenthaltsrecht in § 5 Nr. 10 AAV geregelt, während sich die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht aus § 9 Nr. 12 ArGV ergibt. Die AAV ist für die neuen Unionsbürger nicht mehr unmittelbar anzuwenden; der Zweck des § 5 Nr. 10 AAV ist jedoch bei der Anwendung der ArGV auf die neuen Unionsbürger zu berücksichtigen. Danach sind Berufssportler arbeitsgenehmigungsfrei, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Gehalt für ihre Tätigkeit in Höhe von mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung nachweisen und wenn der zuständige Spitzenverband im einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation bestätigt.

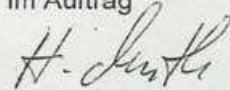
Eine Arbeitserlaubnis für Berufssportler, die zur Berufsausübung nach Deutschland kommen und die o. g. Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit nicht erfüllen, kann nicht erteilt werden, weil die ASAV keinen entsprechenden Ausnahmetatbestand enthält. Für bereits in Deutschland lebende Personen wird die Arbeitserlaubnis nach Vorrangprüfung gemäß § 285 Abs. 1 SGB III erteilt.

Aufnahme jüdischer Emigranten aus den Beitrittsstaaten

Für Angehörige der baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen ergibt sich durch den Beitritt zur Europäischen Union keine Änderung im geregelten Verfahren zur Aufnahme als jüdische Emigranten, da durch den EU-Beitritt niemand schlechter

gestellt werden darf. Der Wegfall der geregelten Aufnahme würde sich insbesondere im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit, und die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen und Sprachkursen auswirken. Die betreffenden Personen benötigen ab dem 1. Mai 2004 auch zur Einreise im geregelten Verfahren kein Visum mehr sondern können allein mit der von dem jeweiligen Bundesland erteilten und von der deutschen Botschaft zugestellten Aufnahmezusage einreisen. Ob die Aufnahmezusage innerhalb ihrer Gültigkeit von einem Jahr nach der Zustellung in Anspruch genommen wird und somit beim Eintreffen in Deutschland noch zur Aufnahme berechtigt, muss direkt beim Eintreffen in Deutschland überprüft werden.

Im Auftrag



Horst Muth